

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 64 Pf.

Gemeinsamer Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

und Umgegend.

Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Inserationspreis 15 Pf. pro vierzeiliger Spaltenzeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pf. Zeitraube und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burthardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hähndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Mohorn, Mültitz-Roitzsch, Nanzig, Neufirchen, Neutaanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligshausen, Spechtshausen, Taubenheim, Unkersdorf, Weistroppe, Wilsberg.

Druck und Verlag von Bichunk & Friedrich, Wilsdruff. Für die Redaktion und den amtlichen Teil verantwortlich: Hugo Friedrich, für den Inseratenteil: Arthur Bichunk, beide in Wilsdruff.

No. 19.

Dienstag, den 12. Februar 1907.

66. Jahrg.

Das Aufgebotsverfahren ist zum Zwecke der Todeserklärung

1. der **Friederike Henriette verehel. Bergmann Glaubig** (oder **Saubig**) geb. **Pause**, die bis zu ihrer im Jahre 1846 zu Großweitzschen erfolgten Trauung bei ihren Eltern in Kleinweitzschen gelebt, dann nach Altanneberg verzogen und Ende der 50er Jahre nach Rußland ausgewandert sowie mit einem gewissen Paube verheiratet gewesen soll,
2. des im Jahre 1813 zu Oberwiesenthal geborenen, im Jahre 1853 nach Australien ausgewanderten und seitdem verschollenen Gärtners und Goldarbeiters **Franz Alexander Wilhelm August Ackermann**
zu 1. auf Antrag des Handarbeiters **Friedrich Heinrich Paube** in Wendischhain, zu 2. auf Antrag des Abwesenheitspflegers **Ottsrichters Emil Neiling** in Brand eingeleitet worden.

Aufgebotsfrist wird auf **Donnerstag, den 3. Oktober 1907, vormittags 10 Uhr**, bestimmt. Die Verschollenen werden aufgefordert, sich spätestens in

diesem Termine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, die Auskunft über Leben und Tod der Verschollenen Auskunft zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gerichte Anzeige zu machen. Wilsdruff, den 31. Januar 1907.

Königliches Amtsgericht.

Auf Blatt 92 des hiesigen Handelsregisters ist heute die am 1. Januar 1906 errichtete offene Handelsgesellschaft **Hennig & Co.** in Wilsdruff eingetragen worden. Die Gesellschafter sind die Hausvater **Ida Anna Hennig** geb. **Weger** und der Handelsmann **August Heinrich Witt** in Wilsdruff.

Angegebener Geschäftszweig:
Nähmaschinen- und Fahrradhandlung sowie Reparaturwerkstatt.
Wilsdruff, den 8. Februar 1907.

Königl. Amtsgericht.

Das neue Strafgesetzbuch

bildete den Gegenstand des 4. Vortrages der Gehe-Stiftung im großen Vereins-Saal in Dresden, den am Sonnabend Herr Geheimrat Justizrat Professor Dr. Kahl aus Berlin hielt.

Wir erhalten über den für alle Kreise hochinteressanten Vortrag folgenden Originalbericht:

Das neue Strafgesetzbuch ist ein in Vorbereitung stehendes Gesetzgebungswerk der Zukunft. Ueber den Stand der Sache zu orientieren, sollte der Vortrag dienen. Das Ziel einer solchen Orientierung muß sein, dem äußeren Verlauf der Dinge ein Wort zu gönnen, vor allem den Zusammenstoß der großen prinzipiellen Gegensätze zu entzünden, die für die praktische Reform entscheidenden Grundprobleme hervorzubeden, dabei das Einzelne nur insoweit anzudeuten, als es dem Verständnis des Ganzen dient; endlich der Frage nicht auszuweichen, was von dem neuen Strafgesetzbuch zu erwarten sei und was nicht. Die Revision unseres Strafgesetzbuches ist seit dem Abschluß der großen Reform des deutschen bürgerlichen Rechtes fest ins Auge gefaßt. Am 28. November 1902 konstituierte sich in Berlin auf Anregung des Reichsjustizministers ein Komitee von acht deutschen Strafrechtslehrern. Die erste Aufgabe bestand in der Herausgabe einer vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Der hochverdiente Leiter des Reichsjustizministeriums, Herr Staatssekretär Dr. Lieberding, wirkt an dem großen Reformwerke mit. Von dem im ganzen auf 15 Bände berechneten Werke sind 7 bereits erschienen. Wir hoffen, daß es bis Ende 1908 abgeschlossen vorliegen wird. Damit wird aber nur erst eine Vorarbeit zu den Vorarbeiten eines neuen Strafgesetzbuches geleistet sein. Der Entwurf wird erst der Beurteilung einzelner Sachverständiger und der öffentlichen Kritik zu unterbreiten sein. Dann kommt er vor den Bundesrat und den Reichstag. Mit der parlamentarischen Behandlung wird das unberechenbarste Studium des Werkes beginnen. Ist das Gesetz dann vom Kaiser ausgesetzt und verkündigt, werden immer noch Jahre vergehen bis zur Einführung in die neuen Verhältnisse. Das jetzt geltende Strafgesetzbuch stammt vom 15. Mai 1871 und ist das nur wenig veränderte preussische vom 14. April 1851. Seine Lebensdauer von fast zwei Menschenaltern würde seine Reformbedürftigkeit ausreichend erklären. Aber auch die Erscheinungsformen des Verbrechertums sind andere geworden. In den Berechnungskreis des Verbrechertums sind mit auffälliger Progression die rückfälligen und die jugendlichen Verbrecher eingetreten. Der Charakter der Verbrechen hat eigentümliche Züge angenommen. Auch die Veränderungen der Arbeits-, der Wirtschafts- und Verkehrsverhältnisse haben die Gestaltung der Kriminalität stark beeinflusst. Dieser rapiden Entwicklung hat das Strafrecht nicht folgen können. Die Ueberzeugung von der Notwendigkeit seiner Reform ist daher allgemein. Alle berufenen Kreise, Juristen und Mediziner, Theologen und Philosophen, sind in die Reformbewegung eingetreten. Es ist eine Freude, das Zusammenwirken aller Kräfte auf ein solch hohes Ziel zu beobachten. Dieses Zusammenwirken so vieler Kräfte enthält aber auch die Schwierigkeit dieser Aufgabe und die Unvermeidlichkeit des Zusammenstoßes tief greifender prinzipieller Gegensätze. An zwei Problemen vor allem stoßen sich die prinzipiellen Gegensätze

hart. Das erste ist das der Willensfreiheit; hier bekämpfen sich Determinismus und Indeterminismus; das andere ist die Wahl der Strafrechtslehre oder die Frage nach Rechtsgrund und Zweck der Strafe. Die Anhänger von Indeterminismus und Vergeltungsstrafe werden kurz als die ältere oder klassische, die anderen als die moderne Strafrechtsschule bezeichnet. Zwischen beiden Schulen ist ein heftiger Kampf entbrannt.

Die moderne Schule behauptet, der Mensch sei in seinem Willen und Handeln unfrei, determiniert. Sie unterscheidet zwischen Schutz- und Bestimmungsstrafen. Der einmalige Gelegenheitsverbrecher sei durch die Strafe abzuschrecken, der besserungsfähige Gewohnheitsverbrecher zu erziehen und der unterbesserliche Verbrecher unschädlich zu machen. Innerhalb der modernen Schule gibt es aber auch verschiedene Richtungen. Redner bekannte sich als überzeugter Anhänger der klassischen Schule, auf dem Boden stehend: Bestraft werde aus Liebe der Gerechtigkeit und um des gemeinen Nutzens willen. Die klassische Schule bleibt auf dem Boden des Vergeltungsstrafrechts stehen. Sie verwirft die bedingte Verurteilung, tritt aber für die durch die Justizverwaltung zu erfolgende bedingte Begnadigung ein. In den drei Etappen der Strafrechtspflege: in der gesetzlichen Strafandrohung im richterlichen Strafteil und im Strafvollzug finden die Zwecke der Abschreckung, Besserung und Sicherung volle Anerkennung. Für die praktische Gesetzgebung hat der Schulenstreit zurückzutreten. Die Wissenschaft muß aus den als wahr erkannten Prinzipien ihre Folgerungen ziehen. Der Gesetzgeber muß sich mit dem Erreichbaren und jenseits Nützlichen bescheiden. Zwischen Vergeltungs- und Schutzstrafe liegen zahlreiche Uebergänge, ebenso zwischen Determinismus und Indeterminismus. Bei der Gesetzgebung ist das Leben zu betrachten, nicht die Theorie. Falls der Gesetzgeber eine wirkliche Reform und nicht nur Stückwerk leisten will, werden wenige Paragraphen verändert oder an ihrer Stelle bleiben. Auf 4 Hauptgebieten hat sich die Reform zu bewegen. Diese Gebiete sind: 1. Das Strassystem. 2. Die schärfere psychologische Differenzierung des Verbrechertums selbst, denn ohne sie läßt sich das Hauptziel, die Individualisierung der Strafe, wirksam nicht erreichen. 3. Die Verbindung von Sicherungsmaßregeln mit der Strafe. 4. Die Reform der einzelnen Verbrechensgruppen und der ihnen einzureichenden strafbaren Tatbestände. Nach ausführlicher Besprechung dieser vier Punkte kam Redner zu der Schlussfrage. Was ist von dem neuen Strafgesetzbuch zu erwarten? Die Antwort lautete: Viel und wenig. Viel, wenn es gelingt, den Strafvollzug in Verbindung von Strenge und Menschlichkeit auf das höchst Erreichbare zu individualisieren, wenn es gelingt, durch großzügigen Ausbau des Sicherungsgebändens den Rückfall zu verhindern. Wenig aber, wenn es nicht gelingt, die dem Strafrecht unentbehrlichen komplementären gesellschaftlichen Kräfte der Verbrechensverhütung zu lösen oder in Anwendung zu halten. Vom Strafrecht allein ist für die sittliche und rechtliche Volksgesundheit nichts zu erwarten. Es ist ein wertvolles, aber nicht das wertvollste Mittel im Kampfe gegen das Verbrechen. Die Hauptsache bleibt, die Quelle des Verbrechens abzugraben. Die Gesellschaft muß den sumpfigen Untergrund reinigen, aus dem die Miasmen und Schlingpflanzen des Verbrechertums aufsteigen. Eine weitverzweigte Kette von Veranstaltungen

im Dienste dieser Reinigungsarbeit muß tätig sein, mehr als bisher. Sie muß beginnen mit der Jugend in Haus, Werkstatt und Schule und muß sich fortsetzen durch alle Zweige der sozialen Fürsorge in tausend Zweigen einer vernünftigen Barmherzigkeit. Geschieht das nicht, so wird die Enttäuschung über die Wirklosigkeit des neuen Strafgesetzbuches eine große sein. Dies ist gesagt, um dem deutschen Volke von vornherein ins Gewissen zu rufen: Wenn dereinst Juristenstand und Gesetzgeber ihrerseits etwas Gutes geleistet haben werden, dann wird es keine Sache sein, das Bessere und das Beste hinzuzufügen! Der geschätzte Redner wurde mit lebhaftem Beifall begrüßt und nicht endenwollender Beifall lohnte die ausgezeichneten, klaren und allgemein verständlichen Ausführungen, die in die weitesten Kreise unseres Volkes verbreitet zu werden verdienten. Bei dem geringen Raum, der uns zur Verfügung steht, konnten wir nur das Wichtigste aus dem fast 1 1/2 Stunden währenden Vortrag herausheben.

Deutscher Reichstag.

18. Sitzung der Kolonialvorlage.

Berlin, 9. Februar.

Am Bundesratsstische der Bundesrat.
Abg. **Schmerzberger** (Zentr.): Meine Herren! Mit blutendem Herzen sehe ich mich innerlich gendigt, ebe wir das Geld für unsere braven Soldaten in Südwestafrika aus taktischen Gründen verweigern, eine Reihe neuer Kolonialskandale niedriger zu hängen, als unsere amtlichen Tropenkollektoren die armen Neger zu hängen pflegen. Ich frage den Herrn da (zeigt auf Geheimrat Dernburg), der unbegreiflicherweise noch immer und durch seine Gegenwart andert: Ist es Ihnen bekannt, daß der größte Teil des den südwestafrikanischen Truppen gelieferten Corned beefs aus kleinen Regierkudern bereitet ist, welche der liberale Assessor Meier in Togo als Zielobjekt für ein Zimmerfugenschießen niedergelassen hat? Ist es Ihnen bekannt, daß in Kamerun der Gouverneur einen Harem von 700 schwarzen Frauen unterhält, die er alle für seine Cousinen ausgibt und von denen die geringste 125 Kilo wiegt? Wissen Sie, daß auf der Eisenbahn von Kubub nach Keetmanshoop im Speisewagen einem Missionar, der nach dem Inneren reiste, 25 Mark von einem Regierungsassessor durch Falschspiel beim Skat abgenommen wurden? Haben Sie nichts davon gehört, daß in Deutschostafrika unter den schwarzen Soldaten Prügelzonen und Messerstechereien vorkommen, wie sie sonst nur in unseren treuen ultramontanen Wahlbezirken in Niederbayern an der Tagesordnung sind? Und daß dort schwarze Landarbeiter wiederholt betrogen wurden, wie sie, von der sogenannten liberalen Kultur versucht, an Palmstämmen oder Straffenhälsen zu ihren ebenso schwarzen Liebsten emporkrozzelten, um — meine Linte sträubt sich! — um zu sensterln? Wissen Sie denn gar nichts davon, daß gewissenlose Kolonialschwärmer (wie unlängst Dr. Semier Fernando-Bo) noch eine ganze Reihe afrikanischer Inseln durch heimlichen Ankauf entwendet haben, um sie in landesverräterischer Weise dem Deutschen Reich zum Geschenk zu machen, obwohl die treuen Bundesgenossen des Zentrums, Franzosen und Engländer, das sicherlich nur mit Betrübnis zur Kenntnis nehmen können? Wie will sich Herr Dernburg gegen den Vorwurf verteidigen, daß er sich weigerte, einen des Eindringlichkeits und Raubmordes überwiegenen ultramontanen Neger auf Wunsch unserer Parteileitung außer Verfolgung zu setzen